



Code of Conduct in Berufungsverfahren

Beschluss des FBR vom 1. Februar 2017

Zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren, aber auch bei der Besetzung von permanenten wissenschaftlichen Stellen, verpflichtet sich der Fachbereich 08 – Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität, zur Einhaltung folgender Normen:

1. Bei der Verabschiedung einer Ausschreibung im FBR muss eine geschlechterparitätische Liste mit 10 berufbaren Kandidat/innen aus dem entsprechenden Forschungsfeld vorgelegt werden, die aktiv zur Bewerbung aufgefordert werden sollen. Damit die Umsetzung des Gleichsetzungsziels erreicht wird, ohne dass Abstriche bei der wissenschaftlichen Exzellenz gemacht werden, sollte im FBR diskutiert werden, inwiefern die Ausschreibung ein breiteres wissenschaftliches Themenspektrum abdecken könnte.
2. Mindestens eine stimmberechtigte Frau gehört (neben der Frauenbeauftragten als beratendes Mitglied) jeder Berufungskommission an.
3. Der Dekan/die Dekanin eröffnet die konstituierende Sitzung der Berufungskommission und erläutert die Senatsrichtlinie zu Berufungsverfahren, insbesondere die Gleichstellungsgrundsätze.
4. Die Listen der Bewerbungen und Einzuladenden werden mit dem Dekan/der Dekanin unter Berücksichtigung der Gleichstellungsgesichtspunkte abgestimmt.
5. Voraussetzungen für die Verabschiedung einer Berufsungsliste im FBR sind:
 - Dokumentation: gezielte Findungsaktivitäten (insbesondere der Nachweis, dass geeignete Kandidatinnen aktiv zur Bewerbung angesprochen worden sind) müssen dokumentiert sein
 - Berücksichtigung von potenziell geeigneten Kandidatinnen oder der Nachweis, dass international keine geeigneten Kandidatinnen zu finden sind
 - Berücksichtigung und Darstellung der sozialen Kompetenzen als Kriterium
 - Berücksichtigung und Darstellung unvermeidbarer Verzögerungen bei der Qualifikation (z.B. Schwangerschaft, Kinderzahl, Kinderbetreuung, Pflege), um die Publikationstätigkeit nach DFG-Richtlinie einschätzen zu können.